

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 29. Juli 1971

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Winkel		0072-0013

4244. Baulinien. Am 10. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Winkel um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. September 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Quartierstrasse III. Kl. Bitziberg—Halden zwischen der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, und der Feldtalstrasse III. Kl.

Winkel

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 10. Oktober 1969. Am 7. Oktober 1969 wurden die betroffenen Grundeigentümer über die vorgesehene Festsetzung von Baulinien schriftlich informiert. Sieben gegen die Vorlage eingereichte Rekurse wurden infolge Rückzugs vom Bezirksrat Bülach mit Beschluss vom 11. Juni 1970 abgeschrieben. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksamtes Bülach vom 8. September 1970 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig, so dass der Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 25. September 1969 rechtskräftig geworden ist.

Die Vorlage ist zweckmässig und kann genehmigt werden. Bezüglich der Einzelheiten ist auf die bei den Akten liegenden Erläuterungen zu verweisen. Ausgenommen von dieser Genehmigung ist ein Teilstück der nordöstlichen Baulinie, die auf einer Länge von 7 m auf Gemeindegebiet Bachenbülach verläuft.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 25. September 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Quartierstrasse III. Kl. Bitziberg—Halden zwischen der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, und der Feldtalstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Ausgenommen von dieser Genehmigung ist ein Teilstück der nordöstlichen Baulinie, die auf einer Länge von 7 m auf Gemeindegebiet Bachenbülach verläuft.

III. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juli 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatssekretär:

Dr. H. Roggwiler